

An  
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2018

## **Rundschreiben 1/2018 – Information der Aufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Themen im Bereich der klassischen Stiftungen hinzuweisen.

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Wir danken Ihnen für die ausführlichen, informativen Berichterstattungen, die Sie uns im letzten Jahr zukommen liessen und welche uns einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten und die finanziellen Verhältnisse Ihrer Stiftungen ermöglichten.

Die vollständigen, revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 **bis spätestens 30. Juni 2018**.

Es lohnt sich, die Berichterstattungsunterlagen rechtzeitig einzureichen oder frühzeitig eine Fristerstreckung zu beantragen. Unsere Gebühr für eine erste Mahnung beträgt CHF 100.00!

### **2. Fristerstreckung**

Teilen Sie uns bitte frühzeitig mit, falls es Ihnen nicht möglich ist, die Einreichungsfrist einzuhalten.

Vor Ablauf der ordentlichen Frist ist uns diesfalls ein schriftliches Gesuch mittels des vollständig ausgefüllten Formulars "**Gesuch um Fristerstreckung Jahresberichterstattung**" zu stellen. Bitte beachten Sie, dass wir die Frist grundsätzlich für **maximal zwei Monate** verlängern können.

Das entsprechende Formular ist auf unserer Homepage abrufbar unter:

[www.aufsichtbern.ch/formulare1](http://www.aufsichtbern.ch/formulare1)

### **3. Jahresberichterstattung 2017**

#### **3.1 Einzureichende Unterlagen**

In Anwendung der geltenden Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie auch für dieses Jahr, uns folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV<sup>1</sup>):

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

- unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR<sup>2</sup> (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, ev. Abschluss nach anerkanntem Standard);
- unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV (siehe Ziffer 3.2);
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: siehe Ziffer 3.4);
- unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung;
- weitere von der BBSA eingeforderte Unterlagen.

### 3.2 der Anhang nach Artikel 3 ASVV

Neben den gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 959c OR hat der Anhang zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ASVV hat dieser mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Organisation der Stiftung (insbesondere Auflistung der geltenden Stiftungsurkunde und Reglemente mit Datum des Erlasses);
- personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats (Namen, Adressen, Funktionen);
- zeichnungsberechtigte Personen (Namen, Adressen);
- Name und Adresse der Revisionsstelle;
- Art und Umfang der erbrachten Leistungen;
- zweckkonforme Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens;
- Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip;
- Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen (siehe Ziffer 3.3);
- Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven oder Rückstellungen.

### 3.3 Angaben, Aufschlüsselung und Erläuterung zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung

Wir bitten Sie, im Anhang folgende Positionen offenzulegen:

- Erläuterung zu Fonds von Dritten (von Dritten festgelegter Fondszweck) und zu gebundenen Fonds (vom Stiftungsrat festgelegter Fondszweck, der dem vom Stifter festgelegten Stiftungszweck nicht zuwiderläuft), sofern innerhalb der Stiftung solche bestehen;
- Aufschlüsselung zu **Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten** sowie zu **Honoraren an Stiftungsräte und Dritte**;
- Angaben und Erläuterung zu **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen**;
- **Angaben und Aufschlüsselung zu Vergabungen**.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

### 3.4 Bestätigung des Stiftungsrats für befreite Stiftungen

Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen haben uns eine Bestätigung einzureichen, dass

- die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Das entsprechende Formular "**Bestätigung Stiftungsrat zur Jahresrechnung für Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind**" ist auf unserer Homepage abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/formulare1](http://www.aufsichtbern.ch/formulare1)

### 4. Mustertext Organisationsreglement

Um Sie in Ihrer Stiftungsarbeit zu unterstützen, haben wir einen Mustertext eines Organisationsreglements für klassische Stiftungen ausgearbeitet.

Der entsprechende "**Mustertext eines Organisationsreglements für klassische Stiftungen**" ist auf unserer Homepage abrufbar unter: [www.aufsichtbern.ch/dokumente1](http://www.aufsichtbern.ch/dokumente1)

### 5. Allgemeine Hinweise

#### 5.1 Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind uns nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschlussprotokoll zur Prüfung einzureichen.

#### 5.2 Retrozessionen

Nach neuer Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli 2017, BGE 143 III 348, 4A\_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-Backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Stiftungsorgane haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

### 6. Änderung Gebührenreglement der BBSA

Der Aufsichtsrat der BBSA hat nach zweimaliger Senkung (per 01.01.2015 bzw. per 01.01.2017) unserer Grundgebühren ein weiteres Mal die Gebührenstruktur überprüft. Ziel dieser Überprüfung war es, eine Regelung für eine kostendeckende Gebühr zu finden, welche auch langfristig eine ausgeglichene Rechnung erlaubt.

An seiner Sitzung vom 23. August 2017 revidierte der Aufsichtsrat der BBSA das Gebührenreglement<sup>3</sup>, welches am 1. Januar 2018 in Kraft trat.

---

<sup>3</sup> Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)

Das neue Konzept sieht vor, dass bei einem positiven Ergebnis der Gebührenüberschuss proportional zu den erhobenen Grundgebühren rückvergütet und bei der nächsten Gebührenrechnung in Abzug gebracht wird (vgl. Auszug, nachfolgend).

**Neu:** 3.5 Vergütung eines Gebührenüberschusses

**Art. 11a GebR BBSA**

<sup>1</sup> Übersteigt der Gebührenertrag den Gesamtaufwand der BBSA in einem Geschäftsjahr nach der allfälligen Äufnung bzw. teilweisen Auflösung des Reservefonds nach Artikel 17 BBSAG um mehr als fünf Prozent, vergütet die BBSA den Beaufsichtigten mindestens den fünf Prozent übersteigenden Prozentanteil des Gebührenüberschusses.

<sup>2</sup> Beträgt der Gebührenüberschuss nach Absatz 1 fünf Prozent oder weniger, kann die BBSA ihn den Beaufsichtigten ganz oder teilweise vergüten.

<sup>3</sup> Der zu verteilende Gebührenüberschuss wird den Beaufsichtigten proportional zu den erhobenen Grundgebühren vergütet.

<sup>4</sup> Die BBSA bringt die Vergütung des Gebührenüberschusses in der nächsten Rechnung der jährlichen Grundgebühr in Abzug.

## **7. Personelle Änderung beim Aufsichtsrat der BBSA**

Herr Prof. ass. Dr. iur. Rechtsanwalt Basile Cardinaux wurde am 26. April 2017 als Vertreter des Kantons Freiburg vom Regierungsrat des Kantons Bern als neues Mitglied des Aufsichtsrates der BBSA gewählt.

Herr Cardinaux trat die Nachfolge von Frau Dr. iur. Josette Moullet Auberson an, die eine Funktion bei einer unter BBSA-Aufsicht stehenden Vorsorgeeinrichtung aufgenommen hatte.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2018. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch in diesem Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner  
Geschäftsleiter



Sandra Anliker  
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen  
und Familienausgleichskassen